

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2017-11-13

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01138/2017/B

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag | Wasserversorgung in Notsituationen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Begründung

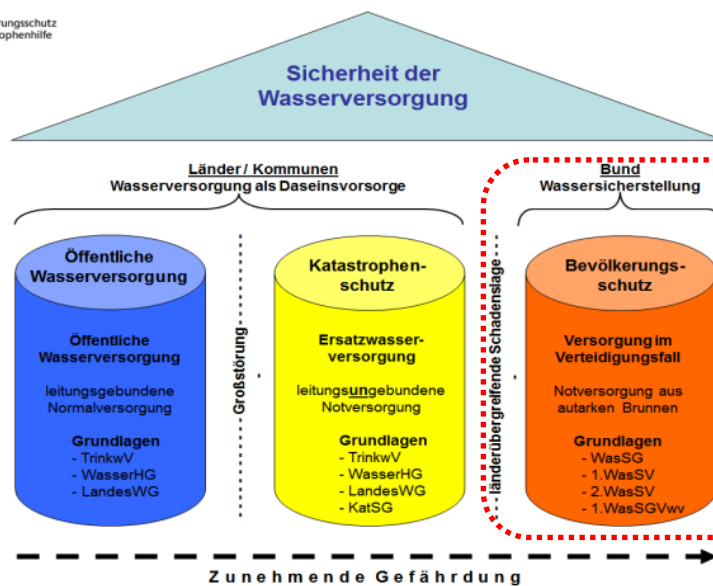
Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 unter TOP 27.1 zu Drucksache 01138/2017 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bis zur Sitzung der Stadtvertretung am 20.11.2017 zum aktuellen Stand der Trinkwasser-Notversorgung in der Landeshauptstadt Schwerin zu berichten. Dabei ist aufzuzeigen, ob und wie gemäß des sogenannten „Wassersicherstellungsgesetzes“ eine Trinkwasser-Notversorgung im Sinne des Katastrophen- aber auch des Bevölkerungsschutzes in Schwerin gewährleistet ist.

Hier wird mitgeteilt:

Allgemeines

Die Maßnahmen für die Notwasserversorgung im **Verteidigungsfall** werden nach dem „Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung“, Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) durchgeführt. Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes, der auf Grund des WasSiG erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften entstehen.



Notwasserversorgung
als Teil der Sicherung
der Wasserversorgung

Die Trinkwassernotversorgung wurde ursprünglich so konzipiert, dass die *Zivilbevölkerung und die Streitkräfte* bei Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung im Verteidigungsfall versorgt werden können.

Auf Grund des Wandels der Gefahrensituation können diese ehemals nur für den Verteidigungsfall vorgesehenen Trinkwassernotversorgungsanlagen nunmehr auch bei einem Ausfall der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit **Katastrophen**, z.B. durch terroristische Aktionen, Naturereignisse usw.

für die betroffene Bevölkerung genutzt werden.

Die Bereitstellung des Wassers soll im Wesentlichen aus dem gegen Verunreinigungen relativ geschützten Grundwasser mittels einfach zu bedienender Brunnenanlagen im Verbrauchsgebiet erfolgen.

Neben Brunnen können auch Transportbehälter eingeplant werden. Vorsorgemaßnahmen werden nur in vom Bund definierten Prioritätsgebieten (Ballungsräume) durchgeführt.

Zuständige Behörde gemäß §26 WasSiG ist die für das Wasser zuständige oberste Landesbehörde - in MV der Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Umweltminister).

Bis 1993 erfolgte in Westdeutschland hauptsächlich der Neubau von Notbrunnen. Nach einer Neukonzeption des Bundes im Bereich der Notwasserversorgung werden in erster Linie *bestehende Wasserfassungen* (Brunnen) für die Zwecke des WasSiG umgebaut.

Zwischenzeitlich können jedoch auch wieder neue Brunnen eingeplant werden.

Die Kosten für die Prüfung und die betriebsfertige Einrichtung vorhandener Brunnen und im Ausnahmefall die Errichtung neuer Notwasserbrunnen übernimmt der Bund, ebenso wie die Erstanalyse des Wassers.

Die vom Bund finanzierten Anlagenteile und Ausrüstungen (Pumpe, Steigleitung, Aggregate, Gruppenzapfstellen, Schläuche usw.) bleiben Eigentum des Bundes. Werden diese durch Dritte genutzt, bedarf es der Zustimmung des Bundes.

Um die Einsatzbereitschaft der Trinkwassernotbrunnen, insbesondere auch nach längerer Betriebsruhe,

zu gewährleisten, müssen sie von den Leistungspflichtigen – im Regelfall die Gemeinde -

gemäß § 9 Abs. 1 WasSiG ordnungsgemäß gewartet werden. Die Überwachungs- und

Wartungsmaßnahmen erfolgen nach den im Regelwerk WasSiG, Teil 10,

zusammengefassten Checklisten und Wartungsprotokollen mindestens einmal im Jahr. Das zum Zweck der Trinkwassernotversorgung geförderte Grundwasser ist in Zeitabständen von grundsätzlich fünf Jahren auf seine Beschaffenheit zu untersuchen.

Die Kosten für diese Folgeuntersuchungen des Wassers und die Wartung / Instandhaltung der Brunnen haben die verpflichteten Kommunen im Rahmen der Auftragsverwaltung zu

tragen.

Die Notwasserbrunnen dienen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WasSiG u.a. der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser im Verteidigungs- bzw. Katastrophenfall. Dieses Wasser muss **nicht** den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Qualitätskriterien richten sich nach dem § 3 Abs. 1 Erste Wassersicherstellungsverordnung (1.WasSV) und wurden erst 2015 durch eine Expertengruppe des BBK überarbeitet. Bei den dort ausgewiesenen Schadstoffkonzentrationen handelt es sich um Richtwerte für einen maximalen Notwasserkonsum von 30 Tagen. Das Trinkwasser aus diesen Notversorgungsanlagen, muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch die Gesundheit der Menschen sowie der Nutztiere durch Krankheitserreger nicht geschädigt werden kann. Es muss weiterhin frei sein von anderen Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration.

Ist die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser im Verteidigungsfall nicht sicherzustellen, kann gemäß § 3 Abs. 2 1.WasSV mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde davon abgewichen werden, dass das Wasser aus Notbrunnen frei von Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration sein muss, wenn nur geringfügige und vorübergehende gesundheitliche Störungen zu besorgen sind. Bei begründetem Verdacht auf Vorhandensein von Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde, ob das Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs verwendet werden kann. Die Ausgabe von Chlortabletten zur Desinfektion ist möglich.

Notwasserversorgung Schwerin

Planungen nach dem WasSiG erfolgen nur auf Grundlage eines regionalen Prioritätenprogrammes der Länder und nach Aufforderung. In MV wurden die Hansestadt Rostock und die Landeshauptstadt Schwerin als Prioritätsgebiete II und Stralsund und Wismar in die Priorität III eingestuft.

1995 forderte das Umweltministerium, eine Erfassung der geeigneten vorhandenen Brunnenanlagen in Schwerin durchzuführen. 1996 erfolgte die Erfassung und Meldung von 86 potentiellen Anlagen (Brunnen) im Stadtgebiet an das Ministerium. Nach erneuter Aufforderung durch das Land erfolgte 1997 die Erstellung einer Versorgungsplanung für Schwerin auf Basis der vorhandenen Brunnen. Brunnen sind nur geeignet, wenn sie den umfangreichen technisch-organisatorischen Vorgaben des Bundes in den Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischem Regelwerk des Bundes entsprechen. So ist zur Deckung des täglichen lebensnotwendigen Bedarfes an Trinkwasser eine Menge von **15 l je Person** vorgeschrieben. Je Brunnen sollen maximal 6000 Einwohner versorgt werden. Brunnenanlagen, die auch für größere Fördermengen ausgelegt sind, sollten nur in Ausnahmefällen mehr als 6.000 Personen mit Trinkwasser versorgen. Der Versorgungsweg vom Wohngebiet bis zum zugeordneten Versorgungsbrunnen soll zwischen 500 und 2.000 Metern betragen, in der Regel sind 750 Meter als Mittel angesetzt. Die Einwohner sollen sich das Wasser mittels Gefäßen von der Ausgabestelle abholen.

An Hand des Wasserbedarfs im Einzugsgebiet kann die notwendige Fördermenge berechnet werden.

Neben den Einwohnern werden dafür weitere besondere Bedarfsträger berücksichtigt. Hierzu gehören auch lebens- und verteidigungswichtige Betriebe. Darunter zählen Unternehmen, die eine Versorgung mit wichtigen Grundnahrungsmitteln gewährleisten, darunter auch die, die Nutztiere besitzen. Krankenanstalten und Einrichtungen die der Unterbringung pflegebedürftiger Personen dienen, gilt es ebenfalls zu berücksichtigen sowie vorgesehenen Auffanggebiete zur Unterbringung von Personen aus besonders gefährdeten Gebieten (Flüchtlinge, Obdachlose). Neben der ansässigen Bevölkerung und des voraussichtlichen Bevölkerungszuwachses werden Einpendler einbezogen.

Bei Krankenhäusern und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen sind 75 l Tag/Bett vorgegeben. Handelt es sich um intensiv medizinische Einrichtungen wird der

Trinkwasserbedarf mit 150 l pro Krankenbett am Tag kalkuliert. Für die Großviehhaltung ist eine Trinkwassermenge von 40 l je GVE täglich angesetzt.

Die Brunnen sollen außerhalb von potentiellen Trümmerkegeln nahestehender Gebäude stehen.

Jeder Brunnen soll mit einem mobilen Notstromaggregat und ggfls. zusätzlich mit Netzstrom betrieben werden können. Die Abgabe des Wassers soll vorrangig über in den Brunnenstuben oder zentral eingelagerte Gruppenzapfstellen oder auch mobile Behälter erfolgen (siehe Bilder hinten).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurden für Schwerin 20 vorhandene Brunnen mit den zugehörigen Versorgungsgebieten als grundsätzlich für die Notwasserversorgung geeignet ausgewiesen und an das Ministerium gemeldet. Hierunter befanden sich auch Brunnen, die bereits zu DDR-Zeiten als Notwasserbrunnen registriert waren. Nach Prüfung im zuständigen Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Bonn erteilte das Umweltministerium 1997 die Aufforderung die ersten Brunnen auf Ihre technische Eignung für die Notwasserversorgung zu prüfen. Im Anschluss daran erfolgte ein Verpflichtungsbescheid gemäß §2 WasSiG an die Stadt zum Ausbau von 2 geeigneten Brunnen auf Kosten des Bundes. In den folgenden Jahren erfolgten regelmäßig Aufforderungen des Umweltministeriums zur Prüfung und betriebsfertigen Einrichtung vorhandener Brunnen. Einige ursprünglich geplante Brunnen erwiesen sich als ungeeignet, dafür wurden dann Ersatzstandorte gefunden und ausgebaut.

Auf Grund der fehlenden Bestandsbrunnen in Neu Zippendorf und Mueßer Holz durften dort 2009 ausnahmsweise zwei neue Notwasserbrunnen errichtet werden. Die Finanzierung erfolgte vollständig aus Bundesmitteln.

Derzeit gibt es 16 betriebsbereite Brunnen über das Stadtgebiet verteilt.

Bei ca. 100.000 Einwohnern ergibt sich rein rechnerisch eine knapp ausreichende Versorgung.

Die Brunnen werden jährlich geprüft und gewartet. In-Betriebsnahme-Übungen finden regelmäßig durch die von der Berufsfeuerwehr beauftragten DRK-Betreuungszüge statt. Die Wartung und Beprobung der Brunnen durch Fachfirmen wird durch den FD Umwelt veranlasst.

Die letzte Beprobung des Wassers fand 2015 statt – die Richtwerte der 1. WasSV werden an allen Brunnen eingehalten.

Die Bedarfssituation in Schwerin hat sich jedoch in den letzten 20 Jahren deutlich gewandelt, neue Wohn und Gewerbegebiete sind bisher nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser neuen Gegebenheiten wurden die Versorgungsgebiete 2017 durch den FD Umwelt überarbeitet und an das Umweltministerium zur Bestätigung eingereicht. Im Anschluss können dann in den nächsten Jahren weitere Brunnen ausgebaut oder auch neu gebaut und die Versorgungssicherheit erhöht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

„Die Lage der Notbrunnen ist in Verzeichnissen erfasst. Die Daten sind allerdings nicht öffentlich zugänglich, sondern werden von den Behörden aus sicherheitlichen Erwägungen grundsätzlich nur bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses weitergeben. Spätestens im Einsatzfall wird die Bevölkerung von den zuständigen Stellen über die Brunnenstandorte und das Prozedere zur Wasserverteilung unterrichtet.

Bei begründetem Interesse an der Lage einzelner Brunnen in einer Kommune kann die für die Umsetzung der Wassersicherstellung zuständige Behörde angesprochen werden.“

(Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Beispiele für Notwasserbrunnen

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister